

Pflichtangaben nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

Die Vorstellung der eigenen Zahnarztpraxis auf einer Homepage im Internet hat einen hohen informellen Wert und jeder Interessierte kann sich schnell und einfach über Ihre Praxis informieren.

Sollten Sie eine eigene Homepage für Ihre Praxis planen oder betreiben, gilt es die Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) zu beachten.

Das Digitale-Dienste-Gesetz ist am 14.05.2024 in Kraft getreten und löst das bisherige Telemediengesetz (TMG) ab.

Für jede geschäftsmäßige genutzte Homepage muss der Diensteanbieter nach § 5 DDG folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin),
4. die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst angeboten oder erbracht wird in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25; L 17 vom 25.1.1995, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist, Angaben über
 - a) die Kammer, der die Diensteanbieter angehören (Zahnärztekammer Berlin, Stallstr. 1, 10585 Berlin)
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (Berufsbezeichnung: Zahnarzt, verliehen in der Bundesrepublik Deutschland),
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin (BO) und die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), abrufbar unter <https://www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/berufsrecht.html>)
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,

8. bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten die Angabe

- a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie
- b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.

Die Pflichtangaben können in einer gesonderten Rubrik, etwa mit der Überschrift „Angaben gemäß § 5 Digitale-Dienste-Gesetz“ oder im Impressum gemacht werden.

Ergänzender Hinweis:

Verstöße gegen das DDG sind gemäß § 33 eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wenn die Vorgaben des DDG nicht eingehalten werden, drohen aber nicht nur empfindliche Bußgelder. Auch ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen anderer Diensteanbieter ist möglich. Dabei treten vereinzelt auch Organisationen auf den Plan, die gar nicht befugt sind, wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, aber dennoch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung einfordern und die Kosten ihrer Abmahn­tätigkeit sogleich unter Fristsetzung in Rechnung stellen. Nachdem aber auch in diesen Fällen erst eine eingehende Prüfung dessen erforderlich ist, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, spart man sich mit der Einhaltung der Vorgaben des DDG Ärger und Aufwand.